



Bundesminister für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

16.09.2015

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch (BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015) (148/ME XXV. GP-NR)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns zu dem o.a. Gesetzesentwurf Stellung zu beziehen wie folgt:

Der nun nach knapp 2 Jahren (!) vorgelegte Gesetzesentwurf stellt aus unserer Sicht nichts weiter als die gesetzliche Legitimierung für die Fortführung von Diskriminierungen wegen der sexuellen Orientierung dar. Diese Verurteilungen wurden – selbst wenn sie heute immer noch und auch für heterosexuelle Menschen strafbar sind – damals **Aufgrund der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung** ausgesprochen. Wären diese Menschen damals heterosexuell gewesen und hätten die entsprechende Tat begangen, wären sie bis heute straffrei; sie wären für ein und dieselbe Tat niemals verurteilt worden.

Für die Frage der Diskriminierung kommt es, wie der oberste Gerichtshof bereits 2003 (und in der Folge mehrfach) festgestellt hat, ausschließlich darauf an, ob die „Taten“ zur selben Zeit, am selben Ort bei Heterosexuellen auch strafbar gewesen sind oder nicht (O GH 11.11.2003, 11 O s 101/03; O GH 26.07.2005, 11 O s 44/05p; O GH 03.11.2005, 15 O s 109/05a; O GH 13.09.2006, 13 O s 51/06h; vgl. auch Reindl in WKStPO § 363c Rz 12). War das nicht der Fall, liegt eine schwere Diskriminierung vor, an der es nichts ändert, wenn solche Handlungen heute (!) für Hetero- und Homosexuelle gleichermaßen strafbar sind.

Wurde also beispielsweise im Jahr 2000 ein 25jähriger verurteilt, weil er mit einem 17jährigen Stricher einverständlichen Sex hatte, obwohl sein gleichaltriger Freund völlig legal mit 17jährigen Prostituierten verkehren durfte, so war das eine schwere Diskriminierung die durch die Strafregistereintragung heute noch fortwirkt. Auch wenn heute Verkehr mit 17jährigen SexarbeiterInnen generell (also hetero- und homosexuell gleichermaßen) strafbar ist (§ 207b Abs. 3 StGB), so ändert das nichts daran, dass der heterosexuelle Freund heute unbescholten ist, obwohl er seinerzeit am selben Ort und zur selben Zeit genau die gleichen Handlungen gesetzt hat, nur eben nicht gleich- sondern verschiedengeschlechtlich.

Seit Jahrzehnten müssen Homosexuelle mit Einsatz aller ihrer Energie und ihrem Engagement um ihre Rechte in Österreich kämpfen, wie dies die **HOSI Wien** im Zusammenhang mit den diesen Gesetzesentwurf betreffenden Gesetzesparagrafen in Ihrer [Chronik](#) eindrücklich dokumentiert:

„Die schier nicht enden wollende Chronik unserer Bemühungen um strafrechtliche Gleichbehandlung wird sicherlich als unrühmliches Kapitel der Unterdrückung einer Minderheit in die Geschichte eingehen. Kaum eine andere Gruppe hat wohl zur Beseitigung solchen Unrechts je dermaßen viel Energie und Kraft investieren und dermaßen viel Geduld aufbringen müssen wie Österreichs Lesben und Schwule. Diese Hartnäckigkeit des politischen Systems, mit der Lesben und Schwulen grundlegende Menschenrechte vorenthalten worden ist, ist einer zivilisierten und demokratischen Gesellschaft unwürdig. Andere unterdrückte Minderheiten, denen Vergleichbares angetan wurde, hätten sich das wahrscheinlich nicht so lange gefallen lassen und längst zu weniger friedlichen Mitteln gegriffen...“

Dieser Gesetzesentwurf ist in der vorgelegten Form die Fortführung dieser Hartnäckigkeit des politischen Systems in der Diskriminierung Homosexueller Menschen!

Der vorgelegte Entwurf ist weit entfernt von dem vom EGMR eingeforderten „umfassenden Paket“ zur „Gleichstellung homosexueller Beziehungen mit heterosexuellen Beziehungen im Strafrecht“ (welche Forderung der Entwurf selbst auf Seite 10 zitiert). Was nützt ist ein umfassendes Amnestie-, Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz, wie es im Nationalrat seit 2006 wiederholt eingebracht worden ist (zuletzt: 83/A XXV. GP, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00083/index.shtml) und dort nach wie vor der Verabschiedung harrt.

Im Weiteren verweisen wir auf die gesamte [Stellungnahme des Rechtskomitee LAMBDA](#), mit der wir vollinhaltlich konform gehen und fordern ebenfalls mit Nachdruck ein umfassendes Amnestie-, Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz ein - damit endlich jetzt, im fortgeschrittenen 21. Jahrhundert, wenigstens die strafrechtliche Diskriminierung homo- und bisexueller Menschen in Österreich ein Ende findet.

Mit freundlichen Grüßen verbleibend

Sven Alexander Hofer

Obmann Verein Vielfalt

Verein zur Unterstützung und Vernetzung von LGBT* und Regenbogenfamilien

www.vielfalt.or.at

www.svenhofer.com